

a/a

imb

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Dienst für Entwicklungsfragen

RK400/1/DURCH1/91
RK400/4/DURCH2/91

220.1

220.2 - red

Bern, 11. September 1991

ANTRAG

Konsulentenvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Hilfswerke im Rahmen von Entschuldungsaktionen

Geht an: Direktor F. Blankart

Kopie an: jek, imb, jag, gjd, red

Wir beantragen Ihnen, uns zu bevollmächtigen, aus dem 400 Mio.Fr. Rahmenkredit für Entschuldungsmassnahmen einen Betrag in Höhe von 776'000 Fr. als Pauschale (zuzüglich budgetierte Zusatzleistungen und Reisekosten in Höhe von 90'000 Fr.) für Aufträge an die Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke (Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas sowie Caritas und HEKS) verpflichten zu können.

Hintergrund

1. Im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft haben die Eidg. Räte in der Frühjahressession 1991 (BB vom 13.3.1991) zwei neue Rahmenkredite gutgeheissen: 400 Mio. Fr. zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (Federführung BAWI) sowie 300 Mio. für Umweltprogramme und -projekte von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (Federführung DEH und BUWAL).

2. Bekanntlich sind diese Rahmenkredite namentlich aufgrund der Petition und der zweijährigen Kampagne der schweiz. Hilfswerke "Entwicklung braucht Entschuldung" zustande gekommen; die Petitionäre gingen davon aus, dass zur Durchführung der Massnahmen eine Stiftung gegründet würde mit einem Verwaltungsrat und einer den Hilfswerken nahestehenden Geschäftsstelle. Das Parlament folgte dem Vorschlag des Bundesrates, welcher einen ordentlichen Rahmenkredit mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren unter Federführung der Verwaltung aufgrund des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19.3. 1976 vorschlug. Sowohl in den Diskussionen in den Eidg. Räten als auch bei einer Aussprache mit Vertretern der Hilfswerke hat Bundesrat Delamuraz betont, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfswerken gesucht würde. Die Hilfswerke berufen sich auf diese Ihnen wiederholt gegebene Zusage.

Form der Zusammenarbeit

3. Prinzipiell sind nach dem Entwicklungshilfegesetz drei Arten der Zusammenarbeit möglich: Beiträge an von Hilfswerken konzipierte und finanziell mitgetragene Aktionen (Kofinanzie-



rungen), Erteilung von Regieaufträgen, bei welchen die Hilfswerke mit der Durchführung einer Aktion oder eines Programms betraut werden und/oder drittens, die Erteilung von mehr oder weniger abgegrenzten Mandaten im Rahmen eines Konsulentenvertrages.

4. Die Hilfswerke befinden sich zurzeit in einem finanziellen Engpass und sind aufgrund des Zustandekommens des 400 Mio.Fr. Rahmenkredits nicht in der Lage, eigene Mittel für direkte Entschuldungsmassnahmen bereitzustellen; damit entfällt die Möglichkeit der Kofinanzierungen. Unsererseits möchten wir im gegenwärtigen Augenblick davon absehen, den Hilfswerken Regieaufträge in diesem Bereich zu übertragen, welche sowohl die Verhandlungen mit Kreditoren als auch mit den Schuldnerländern beinhalten würden. Hauptgrund: im Moment stehen die Kredite schweizerischer Gläubiger im Rahmen von ERG-Geschäften im Vordergrund, bei welchen das Geschäftsgeheimnis gewahrt und eine enge Zusammenarbeit mit der ERG-Kommission gewährleistet werden muss. Somit bleibt zurzeit nur die Variante Konsulentenvertrag übrig.

5. Es ist vorgesehen, den Hilfswerken vor allem im Bereich der lokalen Gegenwertmittel Aufträge zu erteilen. Unter lokalen Gegenwertmitteln werden hier Leistungen der Regierungen der Schuldnerländer in Form der Bereitstellung lokaler Geldmittel zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten (debt-for-development swaps) und/oder in Form von Boden als Naturschutz (debt-for-nature-swaps) verstanden, welche bei einer Entschuldung als Bedingung von seiten der Schweiz verlangt werden könnten. Das BAWI hat keinerlei Interesse (und auch wenig Erfahrung) in diesem Bereich selbst aktiv zu werden; in jenen Fällen, wo solche Gegenleistungen vorgesehen sind, brauchen wir aber eine Stelle, welche sich damit befasst.

Arbeitsteilung BAWI - DEH

6. Aufgrund der Diskussionen innerhalb des BAWI und in der Folge mit der DEH schlagen wir vor, dass wir der DEH die Federführung bei der Durchführung von Programmen und Projekten, welche über lokale Gegenwertmittel aufgrund von Entschuldungsmassnahmen finanziert werden, übertragen. Wir behalten uns jedoch vor, unter Mitwirkung der DEH zu entscheiden, inwiefern und in welchem Umfang lokale Gegenwertmittel als Gegenleistung vom jeweiligen Entwicklungsland gefordert werden sollen. Ein Entwurf über eine solche Arbeitsteilung zwischen BAWI und DEH liegt in der Beilage.

Umfang der Mandate an die Arbeitsgemeinschaft

7. Sowohl aus personellen wie auch ordnungspolitischen Ueberlegungen werden das BAWI und die DEH für die anfallenden Aufgaben mit Konsulenten zusammenarbeiten, namentlich mit der Arbeitsgemeinschaft der schweiz. Hilfswerke. Um eine kontinuierliche und professionelle Mitarbeit mit den Hilfswerken sicherzustellen, benötigen die Hilfswerke eine finanzielle Unterstützung. Diese Hilfe soll darin bestehen, dass ihnen das BAWI bis Ende 1992 und die DEH bis Ende 1993 ein gewisses Auftragsvolumen in Form von Aufträgen für 2 wissenschaftliche Mitarbeiter garantieren. Die weitere Zusammenarbeit während der Laufzeit des Rahmenkredits wird aufgrund einer Evaluation (BAWI Mitte 1992; DEH Mitte 1993) festgelegt.

8. Die von der Arbeitsgemeinschaft offerierten Arbeitstage von zwei akademischen Mitarbeitern werden zu 25% auf das BAWI und 75% auf die DEH aufgeteilt. Wir gehen von der Annahme aus, dass sich die Arbeit der Natur der Sache nach zu Beginn stärker auf das BAWI konzentrieren wird (Mitarbeit bei der Abklärung der Opportunität der Errichtung lokaler Gegenwertfonds, dazu gehört: Evaluation bestehender Fonds, Erstellung Kriterienkatalogs und Checklisten, Erhebungen in prioritären Ländern, Unterbreitung konkreter Projekte und Programme, welche durch die Aeufnung lokaler Gegenwertfonds finanziert werden können, Abklärungen mit schweizerischen und ausländischen Hilfswerken etc.. Ein entsprechendes Pflichtenheft liegt vor).

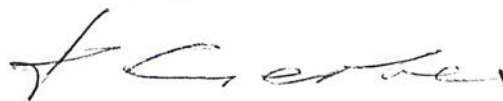
Kosten

9. Die Kosten für die von der Arbeitsgemeinschaft dem BAWI und der DEH zur Verfügung gestellten Arbeitstage belaufen sich auf 776'000 Fr.; das sind implizit 793 Fr. pro Arbeitstag 1991 und 1992 bzw. 873 Fr. für 1993. Diese Ansätze liegen unter den Vergütungen für Konsulenten mit ähnlichen Aufträgen. Im Pauschalbetrag nicht inbegriffen sind die Auslagen für allfällige Zusatzleistungen (falls die Hilfswerke Dritten Mandate erteilen, welche aber von uns ex-ante bewilligt werden müssten) und Missionen ins Ausland, welche auch bewilligungspflichtig sind. Intern haben wir für diese Leistungen für die Dauer der Verträge 90'000 Fr. budgetiert. Finanziert wird der gesamte Auftrag aus dem 400 Mio.Fr. Rahmenkredit für Entschuldungsmassnahmen.

10. Ein Entwurf des Konsulentenvertrages zwischen dem BAWI und der Arbeitsgemeinschaft wurde dem Eidg. Personalamt zur Stellungnahme vorgelegt; die Bemerkungen des Personalamtes wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die gesamte Buchhaltung und Auszahlung an die Arbeitsgemeinschaft erfolgt aufgrund der Diskussion in der BAWI Direktion vom 11.9.1991 für die Verpflichtungen aus dem Konsulentenvertrag zwischen dem BAWI und der Arbeitsgemeinschaft als auch aus dem Vertrag zwischen DEH und Arbeitsgemeinschaft durch das BAWI.

Antrag

11. Wir beantragen Ihnen, unserem Vorschlag, inkl. Vereinbarung zwischen dem BAWI und der DEH, zuzustimmen.



Jean-Daniel Gerber

Visum imb:



Beilagen erw.

VEREINBARUNGEN

zwischen BAWI und DEH betreffend Einsatz von lokalen Gegenwertmitteln im Rahmen von Entschuldungsmassnahmen

1. Das Konzept und die Prinzipien über die Abwicklung von Entschuldungsmassnahmen sind in den Botschaften vom 21.02.90 sowie vom 30.01.91 festgelegt.
2. Bei der Durchführung von Entschuldungsmassnahmen, bei denen lokale Gegenwertfonds errichtet werden, gelten die folgenden Modalitäten zwischen dem BAWI und der DEH:
3. Das BAWI entscheidet unter Mitwirkung der DEH inwiefern und in welchem Umfang im Rahmen von Entschuldungsmassnahmen bei den Vertragsverhandlungen mit dem begünstigten Entwicklungsland auf die Aeuftnung eines lokalen Gegenwertfonds hingewirkt werden soll. Dazu wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung des BAWI eingesetzt. Im Einvernehmen mit BAWI und DEH können zur Arbeitsgruppe auch externe Experten eingeladen werden, namentlich die Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke.
4. Die DEH und das BAWI einigen sich über den Rahmen und über die Verwendung lokaler Gegenwertfonds.
5. Die DEH übernimmt die Federführung bei der Durchführung (inkl. ex-post Evaluation) von Projekten und Programmen, welche über diese lokalen Gegenwertfonds finanziert werden.
6. Das BAWI und die DEH beabsichtigen, mit der Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke Konsulentenverträge für die Uebernahme gewisser Aufgaben im Bereich der Entschuldungsmassnahmen abzuschliessen. Alle daraus basierenden Zahlungen an die Arbeitsgemeinschaft werden vom BAWI abgewickelt und dem Rahmenkredit zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen (BB 13.3.91) belastet. Die revidierten Jahresrechnungen der Arbeitsgemeinschaft aufgrund der Konsulentenverträge mit der DEH werden von der DEH geprüft und dem BAWI mit einer Stellungnahme weitergeleitet.

Für das BAWI:

Für die DEH :